

für das Gebiet des ehemaligen Kleinbahnhofgeländes an der Herforder Straße
sowie zwischen Gröchteweg und Bismarckstraße

Dieser Bebauungsplan besteht aus **- 1 -** Teilblättern und einem Textteil
Dieser Plan ist das Teil-Blatt Nr. **Begrenzungslinien / Art und Maß der baulichen Nutzung**

Gemarkung Salzuflen Flur 29

Größe des Plangebietes: 1. 55 54 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte nebst Ergänzungen durch Feldvergleich und eigene Einmessungen.

Das Plangebiet umfaßt einmal das gesamte Gelände des ehemaligen Kleinbahnhofs der Herforder Kleinbahn an der Herforder Straße und zum anderen die ehemalige Kleinbahntrasse zwischen dem Gröbcheweg und der Bismarckstraße.

Bei der ständig zunehmenden Verkehrsdichte ist die Bereitstellung von geeigneten Parkplatztflächen eine vordringliche Aufgabe. Aus diesem Grunde soll der überwiegende Teil des ehemaligen Kleinbahngeländes als Parkplatz für den öffentlichen Bedarf ausgewiesen werden. Für ihren Omnibusbetrieb behält die Haverford Kleinbahn eine kleinere Fläche in ihrem Eigentum.

Der Parkplatz an dieser Stelle wird erst dann seinen besonderen Sinn gerecht, wenn zugleich eine geeignete Fußgänger-Verbindung bis zum Kurpark geschaffen wird. Aus diesem Grunde soll nur der Kleinbahntrasse zwischen dem Parkplatz und der Bismarckstraße ein Prospektadenweg angelegt werden. Das in Bebauungsplan Nr. 57 nicht erfasste Teilstück zwischen dem Hölweg und dem Gräbchenweg ist bereits in Bebauungsplan Nr. 10 erfasst worden.

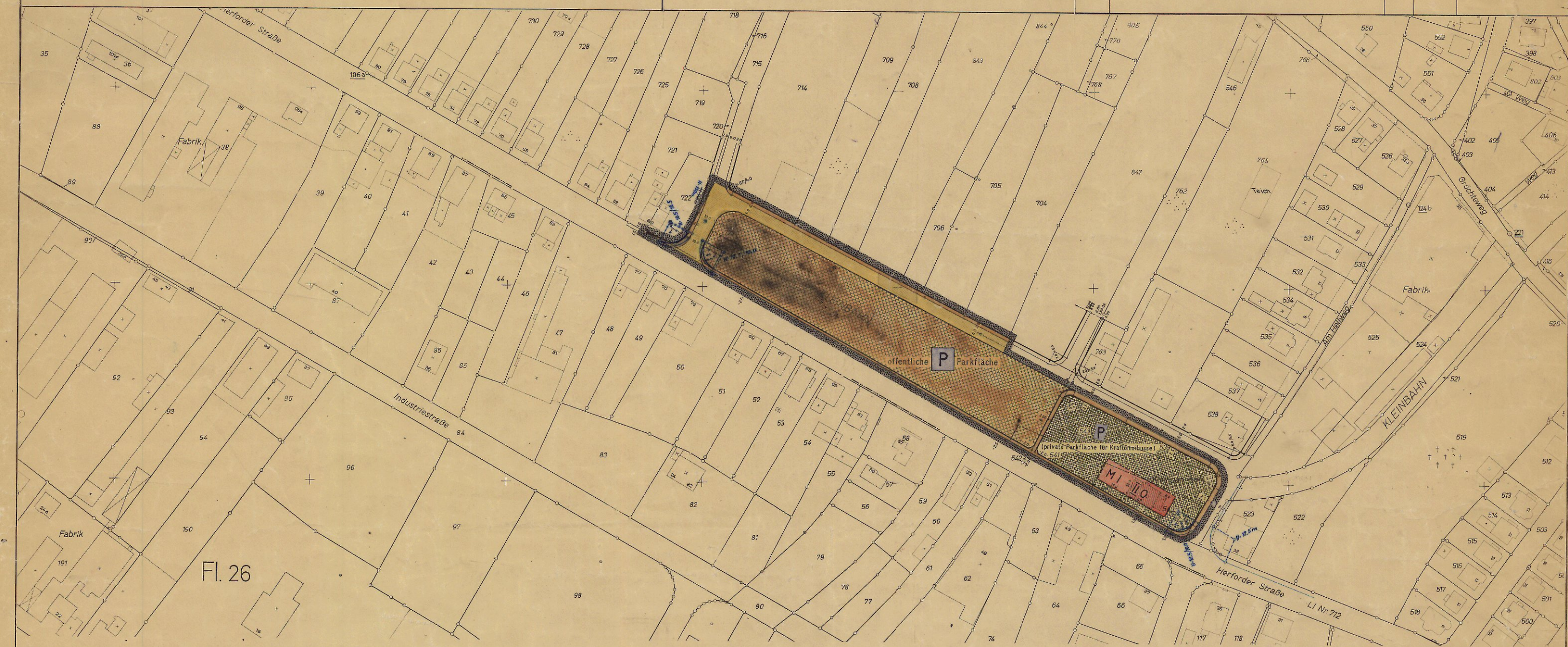
Auflage:

Das Mischgebiet zwischen der Herforder Straße, der Straße "Am Hellweg" und der Planstraße darf Zu- und Ausfahrten nur von der Straße "Am Hellweg" her erhalten.

L.B.Nr.	Eigentümer
1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...
51	...
52	...
53	...
54	...
55	...
56	...
57	...
58	...
59	...
60	...
61	...
62	...
63	...
64	...
65	...
66	...
67	...
68	...
69	...
70	...
71	...
72	...
73	...
74	...
75	...
76	...
77	...
78	...
79	...
80	...
81	...
82	...
83	...
84	...
85	...
86	...
87	...
88	...
89	...
90	...
91	...
92	...
93	...
94	...
95	...
96	...
97	...
98	...
99	...
100	...

Flur	Flurstück	Fläche
------	-----------	--------

29	aus 544	ca	31 a	21 qn
29	aus 539	ca.	4 a	69 qn
29	aus 540	ca.	9 a	33 qn
29	541		5 a	80 qn
29	aus 543	ca. 1 ha55a	60 qn	
29	723		91 qn	
ca. 1 ha55a 54 qn				



GEBÄUDEBESTAND		GRENZEN	VERKEHRSFLÄCHEN	GRÜNPLÄNEN	BAUFLÄCHEN	VERSORGUNGSANLAGEN	HÖHENANGABEN	ÄNDERUNGEN	BAUGEBIETE	
	Öffentliches Gebäude	Plangebietsgrenze Kreisgrenze Gemeindegrenze Flurgrenze Flussrückgrenze beiderseits gleicher Eigentümer Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen Baulinie (z.B. Bau N.V.) zu § 11 (III) Bau O.N.W. 1. Baugrenze (§ 23 (3) Bau N.V.) 2. Baugrenze (§ 62 (3) Bau N.V.) Bordsteine, Wege, Gebäudeanteile u. Häufnisse für Einstellplätze, Wasche- plätze, Nutzungsgrenzen (neu u. al.)	öffentliche Verkehrsfläche mit Radweg und Gehwegen private Verkehrsfläche mit Gehweg und Schrammbord Einstellplätze öffentliche Parkfläche private Parkfläche freizuhaltendes Sichtfeld an Straßeneinmündungen	öfftl. Parkanlagen öfrtl. Sportfläche öfftl. Kinderspielfeld Badesplätze, Wasserflächen landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet (Wald, Forst) Vorschlag Parkanlagen Kinderspielflächen Grünflächen Vorgärten Rasenbepflanzung Zierstrauchbepflanzung	I 1geschossiges Gebäude gepl. Dach: - - - - - gepl. II 2geschossiges Gebäude gepl. Dach: - - - - - gepl. III 3geschossiges Gebäude gepl. Dach: - - - - - gepl. IV 4geschossiges Gebäude gepl. Dach: - - - - - gepl. V 5geschossiges Gebäude gepl. Dach: - - - - - gepl. geschossiges Gebäude gepl. Dach: - - - - - gepl. verbindlich Gebäudestellung zur Straße (Fristrichtung) Sammelgaragen geplant öffentliche Baufäche geplant	- Trink- u. Nutzwasserleitung Schmutzwasserkanalisation Mischwasserkanalisation Regenwasserkanalisation elektrisches Fernkabel elektrische Freileitung Gas-Fernleitung Post- u. Fernkabel Kanaltschacht, 6789 Kanaldeckelhöhe 6492 Kanalsohle Straßeninkantaten Unterflurhydrant Kabelschacht Straßenbeleuchtung • • • Masten, Stahl, Eisenbeton, Holz Schieber für Kanal, Wasser u. Gas	+ Höhenlinien mit Höhe u. N.N. + Böschung, Fuß eingemessen. + alte Höhenlage u. N.N. + neue Höhenlage u. N.N.	Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen durch Ratsbeschluss vom Datum (Nr. Farbe) Änderungsvermerk <i>Handwritten note:</i> Handgezeichnete Maßstäbe sind im Original zu finden. <i>Handwritten note:</i> Änderungen sind bei Bedarf möglich.	BAU- GEBIETE Zahl der Vollgeschoße Zahl der Grundflächen Geschäftszahl Gesamtwert Zahl BAU- WEISE wie vorhanden	DACHFORM St. Satteldach, W. Walmdach K. W. Krüppelwalm, P. Pultdach F. Flachdach o. Sonderformen
	Wohngebäude mit Hausnummer								M I II O Mischgebiet II 0.4 0.7 - offen	
	Wirtschaftsgebäude, Industrie- gebäude, Garagen									
	Durchfahrt, Arkade, Kolonnade									
	Offene Halle									
	z.Zt. der Plananfertigung bereits genehmigtes neues Gebäude									
	Zahl der Vollgeschoße frei stehende Mauer Stützmauer									
ES WIRD BESCHWENGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWARTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTRALNEWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBEAUFLEGEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.		DIESER PLAN IST ENTWORFEN AM 1. September 1964 VON <i>Müller</i> Dipl.-Ing.	DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM 1964 WIRD BESCHEINIGT BAD SALZUFLEN, DEN 1964	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (I) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 DURCH BE- SCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN VOM 22. September 1964 AUFGESETZT WORDEN. BAD SALZUFLEN, DEN 22. Sept. 1964	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER GRÜNDUNGSGEMÄSS § 2 (I) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 14. Dezember 1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WOR- DEN. BAD SALZUFLEN, DEN 14. Jan. 1965	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT BAD SALZUFLEN AM 22. April 1965 GENEHMIGT WORDEN. BAD SALZUFLEN, DEN 22. April 1965	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESET- ZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 1. September 1965 ORTSBÜRO DER KATASTRALBEWAHRUNG PUNKT DER VERMESSUNG DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 20. November 1965 ÖFFENTLICH AUS. BAD SALZUFLEN, DEN 15. 11. 1965			
BRAKE U. LEMGO, DEN 10. Dez. 1964 LANDKREIS LEMGO DER OBERKREISDIKTOR VERMESSUNGS- U. KATASTRABTEILUNG <i>Friedrich</i>		DIESER PLAN IST ANGEFERTIGT AM 1. September 1964 VON <i>Selle</i> b.o.v.t.		BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR	BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR	BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR	DETOLD, DEN 15. SEP. 1964 ATZ: 34.30.11-09.13.24 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT AUSTRAGE: STADTDIREKTOR			